

Professor Dr. Ingo Saenger und Ass. iur. Maximilian Mast, Münster*

„Umzug mit Folgen“

THEMATIK	Personengesellschaftsrecht (GbR-Recht nach MoPeG-Reform), Haftung von Gesellschaft und Gesellschaftern, Widerspruch gem. § 715 IV BGB, Rechtsscheinhaftung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	BGB, HGB

■ SACHVERHALT

Die Zahnärzte A, B und C betreiben die „Praxis für Zahngesundheit“ (P). Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch die Gesellschafter jeweils einzeln erfolgt. Da die Praxis gut läuft, sind sich A, B und C grundsätzlich einig, dass man in größere Räume umziehen will. A und B haben bereits ein passendes Objekt im Auge. Ein Bekannter des B, der V, ist Eigentümer einer geeigneten Immobilie und bietet entsprechende Räumlichkeiten zu einem ortsüblichen und angemessenen Mietzins an. Diese befinden sich etwa zwei Kilometer vom bisherigen Standort entfernt in günstiger Lage. Allerdings ist C damit gar nicht einverstanden, weil sich hierdurch sein Weg zur Arbeit deutlich verlängern würde. Deshalb teilt er A und B mit, dass er gegen den Abschluss eines Mietvertrages mit V Widerspruch erhebe. B meint, das Verhalten des C sei willkürlich und auch gesellschaftsschädigend. Daraufhin schließt A im Namen der Gesellschaft mit V am 15.2.2023 den Mietvertrag. Sodann werden die Praxisräume zum 1.4.2023 bezogen.

Die Verärgerung des C darüber, dass A und B seinen Willen missachtet haben, hat Folgen: Zum 1.6.2023 scheidet C wirksam aus der Gesellschaft aus. Die entstandene „Lücke“ soll D füllen. Dieser ist ebenfalls Zahnarzt und soll künftig in der Praxis mitarbeiten. Nach den Querelen mit C wollen A und B jedoch keinen weiteren Mitgesellschafter aufnehmen. Deshalb schließen sie namens der Gesellschaft mit D einen Arbeitsvertrag. Arbeitsbeginn soll am 1.8.2023 sein. Allerdings haben A und B ein Interesse daran, schnellstmöglich das Praxisschild und den Briefkopf der Praxis an die künftigen Verhältnisse anzupassen. So wird mit Einverständnis des D bereits am 1.7.2023 der Name des C vom Praxisschild und den Briefbögen entfernt und an dessen Stelle der Name des D ohne weiteren Hinweis auf dessen Angestelltenstellung neben den Namen von A und B aufgeführt.

Im Juni müssen A und B die anfallende Arbeit allein erledigen. Am 13.6.2023 passiert dem auch sonst etwas ungeschickten B im Stress ein Missgeschick. Leicht fahrlässig beschädigt er die Glastür zu einem Behandlungsraum. Die Kosten der von Vermieter V in Auftrag gegebenen Reparatur belaufen sich auf 1.500 EUR. V verlangt Ersatz dieser Kosten. Er fragt, wen er in Anspruch nehmen kann. Seinen Bekannten B möchte V verschonen. Weil er nicht weiß, wie es um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinschaftspraxis und der Zahnärzte bestellt ist, möchte er möglichst auch D in Anspruch nehmen, nachdem er das neue Praxisschild gesehen hat.

Kann V (A.) von der Gesellschaft P, (B.) von A, (C.) von C und/oder (D.) von D Zahlung iHv 1.500 EUR verlangen?

Hinweis: Zu sämtlichen aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – Stellung zu nehmen. Dabei sind alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen.